



LANDESVERWALTUNGSGERICHT KÄRNTEN

9020 Klagenfurt am Wörthersee, Fromillerstraße 20  
Telefon: +43 463 54350  
Fax: +43 463 54350 29  
E-Mail: post@lvwg-ktn.gv.at / www.lvwg-ktn.gv.at

Zahl: KLVwG-87/6/2023



**IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten erkennt durch seinen [REDACTED] über die Beschwerde des [REDACTED], vertreten durch Sven Rathjens, Rechtsanwaltssozietät Rathjens Rakow Tauber, Lise-Meitner-Ring 6b, 18059 Rostock, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Kärnten, Polizeikommissariat Villach, vom 23.11.2022, Zahl: [REDACTED], wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 Kraffahrgesetz 1967, zu Recht:

I. Der Beschwerde wird

**Folge gegeben,**

das angefochtene Straferkenntnis wird

**a u f g e h o b e n**

und das Strafverfahren wird gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 VStG

**e i n g e s t e l l t .**

- II. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgewichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG

**u n z u l ä s s i g .**

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

#### **I. Angefochtenes Straferkenntnis:**

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

- „1. Datum/Zeit: 13.05.2022, 17:03 Uhr  
Ort: 9580 Egg am Faaker See, Egger Seeuferstraße 85, Shell Tankstelle  
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: MK-II64 (D)

Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenutzer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Verschmutzungen anderer Straßenbenutzer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

Es wurde festgestellt, dass das verbaute Fahrwerk (Luftfahrwerk) im Notbetrieb (0,0 Bar Druck) das Fahrzeug unlenkbar macht. Dieser technische Zustand hat eine Gefährdung der Verkehrssicherheit dargestellt, weil bei einem technischen Gebrechen die Lenkfähigkeit nicht mehr gegeben war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. €2.000,00	16 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1969 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020

“

Begründet wurde dies damit, dass das im Spruch bezeichnete Delikt durch die dienstlichen Wahrnehmungen dreier Polizeibeamter erwiesen worden sei. Die vorliegenden Beweise würden eine taugliche Entscheidungsgrundlage bilden und Zweifel an der Richtigkeit der Wahrnehmung der Anzeigenleger seien nicht hervorgekommen. Bei einem Luftfahrwerk sei die tiefste legale Stellung der Notlauf. Das Fahrzeug müsse im Notlauf (0 Bar) bis 50 km/h voll fahrbar und lenkbar bleiben. Nach Punkt 5.3.5. der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung 1998 liege bei der Luftfederung, wenn ein Bauteil derart beschädigt, verändert oder schadhafte sei, Gefahr in Verzug vor.

**II. Beschwerdevorbringen:**

Über den Rechtsvertreter wurde rechtzeitig eine Beschwerde eingebracht. Beigelegt war ein Erläuterungsbogen zu einem Gutachten gemäß § 21 Deutscher StVZO, eine technische Änderung am Fahrzeug betreffend. Diese Änderung betraf ein stufenlos verstellbares Fahrwerk vom Hersteller Airforce. Diese Änderung wurde auch im Zulassungsschein eingetragen. Unter Verweis auf diese Genehmigung brachte der Beschwerdeführer vor, dass die maßgebliche Vorschrift zum legalen Betrieb von Luftfahrwerken in Deutschland das VdTÜV-Merkblatt 751 sei. Demnach sei als Nachweis einer ausreichenden Freigängigkeit von drucklosen Luftfahrwerken im Notlauf eine Kreisfahrt in einem Kreis mit 12,50 m Radius (BO-Kraftkreis) bis maximal 30 km/h durchzuführen und dürfe es dabei in beide Fahrtrichtungen zu keinerlei Berührungen mit der Karosserie kommen. Er habe nach diesem Vorwurf am 07.06.2022 das Fahrzeug nochmals überprüfen lassen und eine entsprechende Bescheinigung einer Prüforganisation beigelegt. Dem aufnehmenden Beamten habe der Sachverständig

gefehlt, um eine zutreffende Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des verbauten Luftfahrwerkes am Fahrzeug vorzunehmen. Zudem seien die Beamten keine Sachverständigen. Daher sei das Verfahren gegen ihn einzustellen.

**III. Verwaltungsgerichtliches Verfahren:**

Vom Landesverwaltungsgericht Kärnten wurden die im Akt einliegenden Unterlagen (Anzeige, Beilagen zur Beschwerde) einem Sachverständigen übermittelt und erstattete dieser eine Stellungnahme, die den Parteien per E-Mail zum Gehör übermittelt wurde. Die belangte Behörde teilte daraufhin mit, dass aufgrund des eindeutigen Ergebnisses des Sachverständigengutachtens auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werde.

**IV. Maßgebliche rechtliche Grundlagen:**

§ 4 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967

BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020

.....

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Verschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. ....

§ 102 KFG

BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; .....

**V. Festgestellter Sachverhalt:**

Am 13.05.2022, anlässlich des GTI-Treffens, wurde der Beschwerdeführer als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem deutschen behördlichen Kennzeichen MK-II64 aufgefordert, das Luftfahrwerk seines Fahrzeuges auf 0,0 bar abzulassen und nach rechts einzulenken, um die Notlaufeigenschaften des Fahrwerks zu überprüfen. Nach einer Lenkradumdrehung streiften die Vorderräder am Kotflügel. Es wurden Fotos angefertigt und beigelegt; der Lenkeinschlag der vorderen Achse hat demnach nicht vollständig durchgeführt werden können.

Die Untersuchung wurde bei stehendem Fahrzeug durchgeführt, eine Kreisfahrt (12,5 m Radius) wurde zur Feststellung der Notlaufeigenschaften nicht unternommen.

Als Stand der Technik (VdTÜV-Merkblatt 751, Fassung vom 30.04.2021) wird gefordert, dass als Nachweis ausreichender Notlaufeigenschaften eine Kreisfahrt mit einem Radius von 12,5 m bei 30 km/h möglich sein muss, ohne dass der Reifen an scharfkantigen Bauteilen schleift. Ein vollständiger Lenkeinschlag ist nicht erforderlich.

Dies ergibt sich aus dem Verwaltungsakt und dem schlüssigen Gutachten des Sachverständigen.

**VI. Rechtliche Würdigung:**

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann es verkehrstechnisch geschulten Organen der Sicherheitswache zugebilligt werden, aufgrund ihrer Erfahrung beispielsweise erhebliche Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Schätzwege zu beurteilen (VwGH 18.05.1988, 87/02/0180).

Ein Sachverständigenbeweis ist dann aufzunehmen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist oder wenn zur Erforschung der materiellen Wahrheit besondere Fachkenntnisse nötig sind (vgl. VwGH 27.6.2019, Ra 2019/15/0054). „Not-

wendig“ im Sinne des § 52 AVG ist die Beurteilung durch einen Sachverständigen dann, wenn der Behörde dafür der notwendige fachliche Sachverstand fehlt.

Einen Grenzfall wird es darstellen, wenn nach dem Stand der Technik standardisierte Abläufe vorliegen, nach denen grundsätzlich auch bei laienhafter Beurteilung die Ermittlung des Sachverhaltes möglich ist. Im vorliegenden Fall ist Stand der Technik, bei drucklosem Fahrwerk eine Kreisfahrt in einem genau definierten Radius vorzunehmen, um die Freigängigkeit des drucklosen Luftfahrwerks zu ermitteln.

Eine Kreisfahrt in einem Radius von 12,5 m, ist nicht vorgenommen worden. Wie der Sachverständige in seiner Stellungnahme ausführt, sind bei Fahrzeugen gängiger Bauart 2,5 bis 4 Lenkradumdrehungen bis zum vollständigen Einschlag möglich, so dass allein aus der Anzahl der Lenkradumdrehungen kein Aufschluss über den zu erzielenden Radius einer Kreisfahrt gefunden werden kann.

Auch aus der bloß augenscheinlichen Begutachtung des Einschlages der Vorderachse bei stehendem Fahrzeug kann nicht auf den so erzielbaren Radius geschlossen werden; daher schon gar nicht darauf, ob bei den vorliegenden Notlaufeigenschaften ein gefahrloser Betrieb möglich ist bzw. eine Gefährdung der Verkehrssicherheit vorliegt.

Daher ist die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht erwiesen und war das Strafverfahren nach der zitierten Gesetzesbestimmung einzustellen.

## VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

## Rechtsmittelbelehrung und Hinweise

### A. Beschwerde/Revision

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung

1. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Eine derartige Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Die Beschwerde ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit € 240,-- zu vergebühren.
2. Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Landesverwaltungsgericht Kärnten einzubringen. Sie ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit € 240,-- zu vergebühren.

### B. Rechtsmittelverzicht

Sie können auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof verzichten. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist dem Landesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung der Entscheidung dem Landesverwaltungsgericht, danach dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

Wird der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw. die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof hat zur Folge, dass das jeweilige Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.

**C. Verfahrenshilfe**

Für das Beschwerde- /Revisionsverfahren kann Verfahrenshilfe beantragt werden. Verfahrenshilfe ist zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der oben (A.) genannten Frist

- im Beschwerdeverfahren direkt beim Verfassungsgerichtshof
- im Revisionsverfahren
  - o bei Ausspruch, dass die (ordentliche) Revision zulässig ist, beim Landesverwaltungsgericht Kärnten
  - o bei Ausspruch, dass die (ordentliche) Revision unzulässig ist, direkt beim Verwaltungsgerichtshof

einzubringen.

Ergeht an:

- 1.) Herrn [REDACTED] zH. Sven Rahjens, Rechtsanwaltssozietät Rathjens Rakow Tauber, Lise-Meitner-Ring 6b, 18059 Rostock, Deutschland;
- 2.) die Landespolizeidirektion Kärnten, Buchengasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,  
**./ unter Rückschluss des Verwaltungsaktes.**

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Feber 2023

Landesverwaltungsgericht Kärnten



	Unterzeichner	Landesverwaltungsgericht Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2023-02-27T13:32:32Z
	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a> Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	